



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6 (Block C), D – 20095 Hamburg

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109

10179 Berlin

Klosterwall 6, Block C
D – 20095 Hamburg
Telefon: 040 - 428 54 - 40 62 Zentrale - 40 40
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00

Az.: D4 / 2017/4TG

Hamburg, den 13.02.2017

Errichtungsanordnung der Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem HmbTG über www.fragdenstaat.de vom 13.01.2017 – Anfragennummer: 19891

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag vom 13.01.2017 über fragdenstaat.de zur Anfragennummer 19891 in der eingeschränkten Fassung gemäß Ihrer Mail vom 02.02.2017 auf Zugang zu der dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorliegenden ursprünglichen Version der Errichtungsanordnung der Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ hin ergeht folgender Bescheid:

Ihr Antrag vom 13.01.2017 in der Fassung Ihrer Mail vom 02.02.2017 wird abgelehnt.

Begründung

Nach § 11 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auf Antrag Zugang zu Informationen zu erhalten. Von dieser Auskunftspflicht (§ 2 Abs. 7, 9 HmbTG) sollen jedoch u.a. zum Schutz öffentlicher Belange gemäß § 6 HmbTG bestimmte Informationen ausgenommen sein. So bestimmt § 6 Abs. 2 Nr. 2 HmbTG:

„Ebenfalls von der Informationspflicht sollen ausgenommen werden

1. ...

Homepage im Internet:
www.datenschutz-hamburg.de

E-Mail Sammelpostfach*:
mailbox@datenschutz.hamburg.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahnstation Steinstraße (Linie U1)
Busse 112, 120, 124, 34 (Steinstraße)

*Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 0932 579B 33C1 8C21 6C9D E77D 08DD BAE4 3377 5707)

2. ... Unterlagen, die durch die Verschlussanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg geschützt sind.“

Von § 6 Abs. 2 Nr. 2 HmbTG werden Unterlagen erfasst, die gemäß der Verschlussanweisung zur Verschlussangelegenheit klassifiziert wurden. Die Entscheidung über die Einstufung als Verschlussangelegenheit steht dabei derjenigen Stelle zu, die die Information herausgegeben hat. Entscheidend ist dabei, dass das Dokument sich nicht nur formell, sondern auch materiell als Verschlussangelegenheit darstellt; es kommt somit darauf an, ob die Information durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geheim gehalten werden muss, da anderenfalls zumindest Nachteile für die öffentlichen Interessen bestehen würden.

Zu dem inhaltlichen Aspekt führt die Polizei aus, dass die Errichtungsanordnung zu Crime-Dateien und somit auch zur Crime-Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ als Verschlussangelegenheit der Stufe VS-NfD eingestuft wird. Dies wird damit begründet, dass die Errichtungsanordnung detaillierte Informationen zum Dateizweck und den erfassungsrelevanten Kriterien, dem betroffenen Personenkreis, der Art der gespeicherten Daten und deren mögliche Verknüpfung sowie zu Zugriffsregelungen, Speicherfristen und Controllingverpflichtungen beinhalten, deren Kenntnis es Dritten ermöglicht, Rückschlüsse auf polizeitaktische Maßnahmen und die kriminalpolizeiliche Arbeit zu ziehen und den Informationsfluss und die Informationsgewinnung innerhalb der Polizei Hamburg nachzuvollziehen.

Diese Ausführungen stellen eine schlüssige Begründung für die Schutzbedürftigkeit der Informationen dar, zu denen Sie Zugang beantragt haben. Für den Regelfall sieht § 6 Abs. 2 HmbTG somit eine Ausnahme von der Auskunftspflicht vor. Gründe dafür, dass ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung dieser Informationen gleichwohl hinter Ihrem Informationsinteresse zurücktreten muss, der Zugang somit ausnahmsweise gewährt werden kann, sind nicht ersichtlich.

Allein schon vor diesem Hintergrund war Ihr Antrag auf Zugang zu der dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorliegenden Version der Errichtungsanordnung der Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Klosterwall 6, 20095 Hamburg, erhoben werden.

Hinweis:

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihr Auskunftsanspruch nach dem HmbTG zu Unrecht abgelehnt wurde, können Sie – neben der Möglichkeit, Widerspruch zu erheben – den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 14 HmbTG anrufen. Die Rechtsbehelfsfrist wird durch eine Anrufung nach § 14 HmbTG jedoch nicht gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

